

Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 86), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1.BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 75 und 76), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart des Eberswalder Stadtzentrums werden für die nachfolgend aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte geringere Tiefen der Abstandsflächen (H) zu öffentlichen Verkehrsflächen festgelegt, sofern Gründe des Brandschutzes, der Gewährleistung der Belichtung und Belüftung sowie sonstige Belange öffentlicher Ordnung und Sicherheit nicht entgegenstehen:
 - westliche Seite der Kirchstraße von Brautstraße (Kirchstraße 8) bis Ratzeburgstraße 0,35 H
 - Kirchstraße beidseitig von Schweizer Straße bis Salomon-Goldschmidt-Straße 0,40 H
 - Schweizer Straße beidseitig zwischen An der Friedensbrücke und Goethestraße 0,40 H
 - Judenstraße beidseitig 0,40 H
 - Kirchstraße/Steinstraße beidseitig zwischen Friedrich-Ebert-Straße und An der Friedensbrücke 0,24 H
 - An der Friedensbrücke beidseitig zwischen Steinstraße und Friedrich-Ebert-Straße 0,35 H
 - westliche Seite An der Friedensbrücke zwischen Salomon-Goldschmidt-Straße und Schweizer Straße 0,20 H
 - östliche Seite An der Friedensbrücke zwischen Salomon-Goldschmidt-Straße und Schweizer Straße 0,25 H
 - südliche Seite der Kreuzstraße (zwischen) gegenüber Einmündung Töpferstraße und Mauerstraße 0,45 H
 - Nagelstraße beidseitig zwischen Kreuzstraße und Brautstraße 0,40 H
 - Nagelstraße beidseitig zwischen Breite Straße und einschließlich Grundstück Schweizer Straße 9 - 11 0,35 H

2. Die beigelegte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Bei Gebäuden, deren Bauteile Abstandsflächen zu mehreren Straßenbereichen bzw. sich überschneidenden Straßenflächen hervorrufen, gilt der jeweils kleinste Reduktionsfaktor der betreffenden Straßen bzw. Straßenabschnitte zur Berechnung der Tiefe der auf die öffentliche Verkehrsfläche fallenden Abstandsfläche.

§ 2 Einschränkung bei Bebauungsplänen

Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser Satzung können von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Abstandsflächenregelungen treffen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abstandsflächensatzung der Stadt Eberswalde vom 08.05.2006 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 14, Nr. 12, 02.10.2006